

Satzung

der Kreisstadt St. Wendel über das Erheben von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen

Die Kreisstadt St. Wendel erlässt auf Grund des § 12 des Saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1989 (Amtsblatt S. 557) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland KAG - vom 26.04.1978 (Amtsblatt S. 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsblatt S. 729) gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22.11.1990 folgende Satzung:

§ 1 Erheben des Ausbaubeitrages

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung von Anlagen im Bereich öffentlicher Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Kreisstadt St. Wendel Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung und Instandsetzung fallen nicht unter die Bestimmung dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb einschließlich der Erwerbsnebenkosten der für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Flächen. Dazu gehört auch der Wert, der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. das Freilegen der Flächen,
 3. die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen, Radwegen und Gehwegen mit Unterbau und Befestigung der Dekke
 - b) Rinnen und Randsteinen,

- c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - f) Parkflächen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind,
4. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in
- a) eine Fußgängergeschäftsstraße und
 - b) in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung,
5. die Übernahme von Anlagen durch die Stadt.
- (2) Für Plätze, Fußgängerstraßen, Wege und Parkflächen gelten Abs. 1 Ziffer 1 - 5 sinngemäß.
- (3) Der Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen. Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als diese breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).
- (4) Die anrechenbaren Breiten ergeben sich aus § 4 Abs. 2.
- (5) Der über die gewöhnliche Herstellung der Anlage hinausgehende Aufwand für die Erschließung eines Grundstückes, insbesondere verstärkter Unterbau bei Grundstückszufahrten und Bordsteinabsenkungen ist von dem Beitragspflichtigen besonders zu erstatten.

§ 3 **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Ausbauanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Ausbauanlage ermitteln oder diesen für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch die Stadt entfällt. Der übrige Aufwand ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 2).

(2) Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	<u>anrechenbare Breiten</u>		
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitragspflichtigen

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,00 m	6,00 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	2,00 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 1,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.

2. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,00 m	7,00 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	30 v. H.

3. Hauptverkehrsstraßen				
a) Fahrbahn	8,00 m	8,00 m	10 v. H.	
b) Radweg einschl.	je 2,00 m	je 2,00 m	10 v. H.	
Sicherheitsstreifen				
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	10 v. H.	
bei Straßenart	<u>anrechenbare Breiten</u> in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitragspflichtigen	
4. Hauptgeschäftsstraßen				
a) Fahrbahn	8,00 m	8,00 m	40 v. H.	
b) Radweg einschl.	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.	
Sicherheitsstreifen				
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	
d) Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	60 v. H.	
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	40 v. H.	
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	16,00 m	16,00 m	50 v. H.	
6. Selbständige Gehwege einschl.	3,00 m	3,00 m	60 v. H.	

Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	12,00 m	12,00 m	50 v. H.
--	---------	---------	----------

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen (vergl. § 2 Abs. 3 Satz 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Hauptschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgägerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
- f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

- g) Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und durch die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

(4) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne daß es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

(5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.

(6) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 2 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(7) Zuwendungen Dritter werden, soweit der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Stadtanteils verwandt.

§ 5 Beitragspflichtige Grundstücke

Der Beitragspflicht unterliegen die Grundstücke, deren Eigentümer oder Erbbauberechtigte von der Ausbauanlage einen wirtschaftlichen Vorteil haben. Ein wirtschaftlicher Vorteil liegt vor, wenn

1. die Grundstücke durch die Ausbauanlage erschlossen sind und
2. a) für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
oder
- b) für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes (Beitragsmaßstab)

- A (1) Der nach den §§ 2, 3 und 4 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen, nach § 5 beitragspflichtigen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. C) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- B (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungs faktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,00
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 4. bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Bau massenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (3) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (4) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen ange setzt.

(5) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl, die bezogen auf die in der Umgebung überwiegend vorhandene tatsächliche Geschosszahl, mindestens jedoch auf die dem betreffenden Grundstück tatsächlich vorhandene oder genehmigte Anzahl der Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

(6) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gewertet.

- C Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die nach Abs. B (1) Ziffern 1 bis 4 sich ergebenden Nutzungsfaktoren um 0,25 zu erhöhen.
- D Bei Eckgrundstücken wird der Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 7 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Ausbauanlage.

(2) Der Stadtrat stellt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung fest.

(3) Für Grundstücke, bei denen im Zeitpunkt des Absatzes 1 die Voraussetzungen des § 5 Satz 2 noch nicht gegeben waren, die aber gemäß § 6 Abs. A (1) in die Aufwandsverteilung

einbezogen wurden, entsteht die Beitragspflicht mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen des § 5 Satz 2 eintreten.

§ 9 Beitragsbescheid

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 11 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

§ 12 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 13 Ablösung des Beitrages

Der Ausbaubetrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über das Erheben von Beiträgen für den Ausbau von Gehwegen außer Kraft.

St.Wendel, den 23. November 1990
Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel

Klaus Bouillon
Bürgermeister

**Hinweis
Inkrafttreten: 01.01.1991**